



Satzung der Turngemeinde Sachsenhausen 04 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Turngemeinde Sachsenhausen 1904 e.V."
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main - Sachsenhausen
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben u. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist es, den Mitgliedern Gelegenheit und Anleitung zu regeltem Turn- Sport und Spielbetrieb als Mittel der körperlichen Ertüchtigung zu geben und so den Sport zu fördern. Er ist Mitglied des Landessportbundes Hessen (lsb-h) und begründet daher seine Zugehörigkeit zu den im lsb-h zusammengefaßten Fachverbänden. Die Satzungen des lsb-h, der Fachverbände und der Spitzenverbände auf Bundesebene sind für ihn verbindlich.
3. Politische, religiöse und gewerkschaftliche Betätigungen sind ausgeschlossen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) außerordentlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Außerordentliche Mitglieder sind Kinder und Jugendliche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.

§ 4 Ehrenmitglieder, Ehrungen

Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um den Verein und um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

Bei 25jähriger Mitgliedschaft wird die silberne und bei 40jähriger Mitgliedschaft die goldene Vereinsnadel verliehen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Bei Minderjährigen ist zum Zeichen des Einverständnisses die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters / einer Vertreterin erforderlich.
4. Nach erfolgter Aufnahme erhält jedes Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und die Jahresmitgliedskarte.
5. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem / der Antragsteller/in die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
6. Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages wird eine Gebühr erhoben.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
3. Der jeweilige Jahresbeitrag ist im voraus fällig. Bei Eintritt während des Jahres wird lediglich für jeden Monat der Mitgliedschaft im Eintrittsjahr $\frac{1}{12}$ des Jahresbeitrages berechnet und eingezogen.
4. Über Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlaß von Beiträgen entscheidet der Vorstand.
5. Von der Beitragszahlung sind ohne besonderen Vorstandsbeschuß Ehrenmitglieder ab Beginn des Monats ihrer Ernennung befreit.
6. Mitglieder sind auf Antrag von der Beitragszahlung befreit für die Zeit der Ableistung ihres Wehr- oder Ersatzdienstes.
7. Rückständige Beiträge können, zuzüglich entstandener Kosten, nach zweimaliger Mahnung gerichtlich beigetrieben werden.
8. Mit dem Aufnahmeantrag muß eine Einzugsermächtigung erteilt werden. Der Einzug erfolgt im März des laufenden Kalenderjahres. Die zusammen mit dem Aufnahmeantrag erteilte Einzugsermächtigung erlischt erst mit Beendigung der Mitgliedschaft gemäß §7. Ein Wechsel der Bankverbindung ist der Geschäftsstelle des Vereins unverzüglich anzuzeigen. Kosten, die durch eine falsche Bankverbindung und Nichtausführung des Einzugs entstehen, gehen zu Lasten des Mitglieds.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Tod, Ausschluß oder bei Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist grundsätzlich nur zum Ablauf eines Geschäftsjahres zulässig. Es bedarf einer schriftlichen Kündigung, die bis zum 15. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein muß. Die Kündigung wird schriftlich bestätigt.
3. Die Mitgliedschaft im Vereins verliert, wer das Ansehen des Vereins schädigt, wer sich bei Sportwettkämpfen, Vereinsveranstaltungen oder Übungsstunden der Abteilungen wiederholt unsportlich oder unkameradschaftlich verhält.
4. Ein Ausschlußgrund liegt weiterhin vor, wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnungen seine Beitragspflicht nicht erfüllt, obwohl es dazu in der Lage ist.
5. Über einen Ausschluß entscheidet der Vorstand. Dem / der Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) die Jugendversammlung

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschußorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet und ist einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14tägigen Frist schriftlich einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung und Anträge zur Beschußfassung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
5. Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt.
6. Über alle strittigen Fragen erfolgt Abstimmung, die auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds geheim erfolgen muß.
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
8. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entgegennahme und Diskussion des Berichtes über Kassen- und Rechnungsprüfung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl zweier Kassenprüfer
 - e) Neuwahlen gemäß § 9 Absatz 10
 - f) Beitragsangelegenheiten
 - g) Diskussion und Beschußfassung über Anträge zu grundlegenden Vereinsangelegenheiten.
9. Der Vorstand ist verpflichtet der Mitgliederversammlung einen Jahres- und Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.
10. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt.
Folgende Mitglieder des Beirats werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt:
 - a) der / die stellvertretende Kassenwart/in
 - b) der / die Schriftführer/in
 - c) Referent/In für die Mitgliederbetreuung
 - d) der / die Pressereferent/in
11. Vorstands- und Beiratsmitglieder, deren Amtsdauer abgelaufen ist, bleiben bis zur Neuwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
12. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Auf Antrag von mindestens 10 Prozent der ordentlichen Mitglieder muß der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Beiratssitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, die vom / von der Versammlungsleiter/in und dem / der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand, Beirat

1. Der Vorstand des Vereins besteht gem. § 26 BGB aus:
 - a) dem / der 1. Vorsitzenden
 - b) dem / der 2. Vorsitzenden
 - c) dem / der Kassenwart/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Beirat besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) dem / der stellvertretenden Kassenwart/in
 - c) dem / der Schriftführer/in
 - d) Referent/In für die Mitgliederbetreuung
 - e) dem / der Pressereferent/in
 - f) dem / der Jugendleiterin
 - g) den Abteilungsleitern/innen

An den Sitzungen des Beirates nehmen außerdem teil:

- a) gegebenenfalls der / die Ehrenvorsitzende
- b) der / die Leiter/in der Geschäftsstelle, er / sie erstattet dort Bericht über die laufende Entwicklung des Vereins.
- c) der / die Jugendsprecherin mit beratender Stimme.

Der / die Jugendleiter/in und der / die Jugendsprecherin werden von der Jugendversammlung gewählt.

Die Abteilungsleiter/innen werden von den Mitgliedern der Abteilungen gewählt.

Der Vorstand ist für die Finanzen des Vereins zuständig und entscheidet hierfür mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Die sportlichen Richtlinien für die Vereinsarbeit stellt der Beirat auf. Der Beirat ist für alle Angelegenheiten des sportlichen Betriebs des Vereins zuständig. Er entscheidet auf den Beiratssitzungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

§ 11 Jugendversammlung

Die Aufgaben der Jugendversammlung ergeben sich aus der Jugendordnung.

§ 12 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Gültigkeit eines solchen Änderungsbeschlusses ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zwecke einberufen wurde.
Hierfür ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Wird die Turngemeinde Sachsenhausen 1904 e. V. aufgelöst, sind alle Verbindlichkeiten zu erfüllen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen unmittelbar und ausschließlich dem Turngau Frankfurt
Am Hohlacker 60, 60435 Frankfurt
zu, der es für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Sportvereine in Sachsenhausen zu verwenden hat.

Frankfurt am Main, 27.04.2006

Anhang: Jugendordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung